

Kreistagsdrucksache Nr. 006/21

AZ. 11/923.22

Anlage: -

Tagesordnungspunkt

Kreditermächtigung 2021 - Kreditaufnahme

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 05.05.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 12.05.2021

Beschlussvorschlag:

Die im Gesamtfinanzhaushalt 2021 veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 10,676 Mio. € wird zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Bedarf Kreditverträge zu nachstehenden Bedingungen abzuschließen:

- günstigster Festzinssatz im langfristigen Bereich (Zinsfestschreibung bis zu 30 Jahre)
- Auszahlungskurs 100 %
- ¼ jährliche Leistung des Schuldendienstes.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 16.12.2020 den Haushalt 2021 verabschiedet. Zur Finanzierung der im Gesamtfinanzhaushalt zusammengefasst dargestellten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 14.725.000 € (Zeile Nr. 30) sind neben den Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten mit 3.635.800 € (Zeile Nr. 23) Kreditaufnahmen von 10.676.000 € vorgesehen (Zeile Nr.33). Die in der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Kreditermächtigung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt.

Die Kreditaufnahme soll ganz oder teilweise erst dann erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität zur Auszahlung von Investitionsrechnungen erforderlich sein wird. Geplant ist die Aufnahme daher erst im 2.Halbjahr 2021, sofern der tatsächliche Finanzierungsbedarf vorhanden ist. Da die auf dem Kreditmarkt angebotenen Zinssätze tagesabhängig sind, sollte die Verwaltung entsprechend der bisherigen Verfahrensweise vom Kreistag ermächtigt werden, bei Bedarf kurzfristig Verhandlungen durchzuführen und entsprechende Kreditverträge unter den im Beschlussvorschlag stehenden Bedingungen abzuschließen.

Im Hinblick auf die derzeit immer noch sehr günstigen Zinskonditionen auf dem Kreditmarkt und der überwiegend durch Baumaßnahmen geprägten langen Nutzungsdauer der geplanten Investitionsmaßnahmen sollte eine langfristige Zinsbindung von bis zu 30 Jahren eingegangen werden.

Nach § 3 Abs.2 Nr. 26 i.V.m. § 5 Abs.3 Nr. 11 der Hauptsatzung liegt die Zuständigkeit für Kreditaufnahmen von über 1,5 Mio. € im Einzelfall beim Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtverschuldung

Die Gesamtverschuldung des Landkreises Tübingen weist auf 31.12.2020 einen Stand von rd. 47,5 Mio. € auf, davon entfallen 46,6 Mio. € auf den Kreishaushalt und 0,9 Mio. € auf den Abfallwirtschaftsbetrieb AWB.

Nach den landesweiten Vergleichswerten des Statistischen Landesamts BW lag der Landkreis Tübingen zum Stichtag 31.12.2019 in der Schuldenstatistik der Landkreise einschließlich der jeweiligen Eigenbetriebe und Eigengesellschaften mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 207 € / EW unter dem Landesdurchschnitt von 242 € / EW.

Sofern die Kreditneuaufnahme von 10,676 Mio. € vollständig getätigt werden muss, führt dies unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungen von 2,6 Mio. € zum Stand 31.12.2021 zu einer voraussichtlichen Verschuldung im Kreishaushalt von rd. 54,7 Mio. €. Die Verschuldung des AWB wird gemäß Wirtschaftsplan Ende 2021 voraussichtlich bei 0,7 Mio. € liegen. Damit liegt die Gesamtverschuldung des Landkreises Tübingen einschließlich seines Eigenbetriebes AWB Ende 2021 bei rd. 55,4 Mio. €. Dies entspricht zum 31.12.2021 einer voraussichtlichen Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises Tübingen einschließlich des AWB von 244 € / EW.

Entwicklung des Schuldendienstes

Im Ergebnishaushalt sind bei Produktgruppe 6120-1 die Aufwendungen für die Kreditzinsen an den Kreditmarkt für 2021 mit rd. 1,4 Mio. € eingeplant (Vorjahr: 1,6 Mio. €).

Der Tilgungsdienst wird im Finanzhaushalt abgebildet und ist nicht ergebniswirksam. Er umfasst 2021 ein Volumen von rd. 2,6 Mio. € (Vorjahr: rd. 2,4 Mio. €).